- 26
- 4. Besondere Unterstützung wird kinderreichen Familien sowie alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern aufgrund der Verordnung vom 4. 12. 1975 ¹⁸ gewährt. Dazu ge hören Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnraumlage (s. Rz. 23 zu Art. 37), die Ge währung von Mietzuschüssen und sonstigen finanziellen Zuwendungen zum Erwerb von Kinderbekleidung, Betten und anderen Möbeln, Bettwäsche und Brennstoffen und sonsti gen Gegenständen sowie bei besonders hohem Aufwand für Gas- und Stromverbrauch, für Umzugskosten sowie anläßlich der Einschulung, der Teilnahme an Kinderferienlagern und der Jugendweihe, eine besondere gesundheitliche Betreuung, die Förderung der Kin der bei der Erziehung zu »sozialistischen Persönlichkeiten «, Maßnahmen auf dem Gebiete der Versorgung mit Konsumgütern, bevorzugte Aufnahme der Kinder in Kinderkrippen, Kinderhorten und Kindergärten und bevorzugte Vergabe von Plätzen in Erholungsein richtungen.
- 27
- 5. Mutterschutz. Das 12. Kapitel des AGB¹⁹ legt besondere Rechte der werktätigen Frau und Mutter, d. h. für gewerblich tätige Frauen mit Kindern bzw. werdende Mütter, fest. Sie sollen den Frauen helfen, ihrer Doppelbelastung als Berufstätige und Mutter gerecht zu werden. Als Grundsatz gilt, daß die Betriebe verpflichtet sind, werktäti gen Frauen mit Kindern durch die planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbe dingungen immer bessere Möglichkeiten zu schaffen, ihre berufliche Tätigkeit und Ent wicklung mit ihren Aufgaben als Mutter und in der Familie zu vereinbaren. Das Kapitel enthält Grundsatzbestimmungen über die Aus- und Weiterbildung von Frauen, zu deren Haushalt Kinder bis zu 16 Jahren gehören. Darin ist auch der besondere Schutz der werk tätigen Frau im Interesse der Mutterschaft geregelt. Dazu gehören der Schwangerschafts urlaub für die Dauer von 6 Wochen vor der Entbindung und der Wochenurlaub für die Dauer von 20 Wochen nach der Entbindung, wofür die Sozialversicherung Schwanger schafts- und Wochengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes zahlt, die Freistel lung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des ersten, unter Umständen bis zum Ende des dritten Lebensjahres (Babyjahr), wofür von der Sozialversicherung Müt terunterstützung gezahlt wird, wenn die Mutter für die Betreuung des zweiten und jedes weiteren geborenen Kindes von der Arbeit freigestellt wird oder sie alleinstehend ist und ihr ein Krippenplatz nicht zur Verfügung gestellt werden kann²⁰. Entsprechende Unter stützung erhalten die bei der Staatlichen Versicherung Versicherten²¹. Bestimmungen über die Freistellung zur Schwangeren- und Mütterberatung und über Stillpausen ergänzen die Bestimmungen über den Mutterschutz. Schwangeren, stillenden Müttern, Müttern mit Kindern bis zu einem Jahr, Müttern während der Zeit der Freistellung nach dem Wochen urlaub sowie alleinstehenden Werktätigen mit Kindern bis zu 3 Jahren darf nicht fristge mäß gekündigt werden. Diese Personen dürfen nur mit Zustimmung des Rates des Krei ses bzw. Stadtbezirks fristlos entlassen werden²². Vollbeschäftigte Mütter, die im Mehr-

^{18 §§9-16} Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4. 12. 1975 (GBI. 1976 I, S. 52).

^{19 §§ 240-250} AGB.

^{20 §§ 46-53} Verordhung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - vom 17. 11. 1977 (GBL I S. 373).

^{21 §§ 66-73} Verordhung vom 9. 12. 1977 (a.a.O. wie Fußnote 16).

^{22 §§ 58} und 59 AGB.